SATZUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name und Sitz ..... Seite 1
§ 2 Zweck und Aufgaben ..... Seite 1
§ 3 Gemeinnützigkeit ..... Seite 2
§ 4 Mitgliedschaft ..... Seite 2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... Seite 2
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft ..... Seite 2
§ 7 Beitrag ..... Seite 3
§ 8 Leitung und Verwaltung ..... Seite 3
§ 9 Mitgliederversammlung ..... Seite 3
§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ..Seite 4
§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes ..... Seite 4
§ 12 Kassenprüfung ..... Seite 5
§ 13 Honorarverbot ..... Seite 5
§ 14 Auflösung ..... Seite 5
§ 15 Datenschutz ..... Seite 5
§ 16 Formfehler ..... Seite 6
§ 17 Gleichstellung ..... Seite 6
§ 18 Inkrafttreten ..... Seite 6

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Leukbachschützen Hubertus Weiten e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in 66693 Mettlach-Weiten.

(3) Der Verein wurde am 28.04.1974 errichtet und am 20.10.1976 in das Vereinsregister (nunmehr Nr. 560) eingetragen.

(4) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er dient der Förderung, Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Errichtung und den Berieb einer Schießsportanlage
- die Ausrichtung von und die Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen (z.B.: Vereins- und sonstige Meisterschaften, Vergleichsschießen usw.)
- die Förderung der Jugend
- die Pflege und Wahrung der Kameradschaft und des Schützenbrauchtums.

(3) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., im Schützenverband Saar e.V. und im Saarländischen Sportverband, deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein hat:
- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

(3) Ordentliches Mitglied können nur natürliche Personen werden.

(4) Fördermitglied kann jede Person werden, die nicht aktiv am Schießsport teilnehmen möchte.

(5) Zur Aufnahme ist ein Antrag erforderlich. Dieser bedarf der Schriftform und ist bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

(6) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Im Falle einer Antragsablehnung bedarf es keiner Begründung.

(7) Mitglieder, die sich im Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein auch in der Öffentlichkeit nach besten Kräften zu fördern, die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu befolgen.

(3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

(4) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt unter anderem auch für die Öffnungszeiten und Trainingsmöglichkeiten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch den Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss oder Auflösung
- durch Austrittserklärung zum Schluss des Kalenderjahres. Diese ist spätestens zum 01. November eines Jahres in Schriftform gegenüber einem Vorstandsmitglied abzugeben

(2) Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.

(3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen (§ 5 Abs. 2) schädigen und trotz wiederholter Mahnungen nicht davon ablassen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Dasselbe gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen; die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss endgültig.

(6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf den Verein, sein Vermögen und seine Einrichtungen. Sie haben die Verbandsmitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Beitrag

Jedes Mitglied hat Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Leitung und Verwaltung

(1) Organe des Vereins

a.) Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

b.) Vorstand
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er verbleibt im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ihm gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schriftführer

Der Vorstand beruft für einzelne Aktivitäten einen Beirat. Der Beirat besteht aus bis zu 3 Personen und erhält Stimmrecht und eigenverantwortliches Handeln für seinen Bereich.
Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

c.) 2 Kassenprüfer
Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei der Neuwahl muss zumindest einer der Kassenprüfer ausscheiden.

(2) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Dabei ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.
Vereinsintern gilt: Der 2. Vorsitzende hat diese Befugnis nur in Fällen zu gebrauchen, in denen er den 1. Vorsitzenden vertritt.

(4) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen durch die Satzung festgelegten Fällen.

(5) Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzvorstandsmitglied zu wählen, welches für die restliche Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich hat zumindest eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2) Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, sofern es im Vereinsinteresse liegt. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn mindestens 10 Mitglieder oder 49 Prozent aller Mitglieder, die Berufung in Schriftform unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Schriftform und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Schriftform bekannt gegebene Post- oder E-Mailadresse gerichtet ist oder im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach veröffentlicht wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Sind beide abwesend, wählt sich die Mitgliederversammlung einen Leiter.

(5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Sie muss zumindest die folgenden Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstands über den Zeitraum seit der letzten Mitgliederversammlung
- Verschiedenes

Die folgenden Punkte sind nur aufzuführen sofern sie zutreffend sind:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, eines Vorstandsmitglieds oder der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages
- Änderungen der Beitragsordnung
- Beschwerden gegen den Vorstand
- Ankauf, Verkauf oder Pachtung von Grundstücken
- Satzungsänderungen
- Auflösung oder Verschmelzung des Vereins

(6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand einen begründeten Antrag in Schriftform stellen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(7) Abstimmungen erfolgen, solange nicht mindestens ein Mitglied eine schriftliche Abstimmung beantragt, grundsätzlich öffentlich.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ist der Schriftführer nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Namen und Unterschriften der anwesenden Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Art und das Ergebnis der Abstimmungen

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Bei der Beschlussfassung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Hiervon ausgenommen sind Beschlüsse die die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betreffen. Juristische Personen haben grundsätzlich kein Stimmrecht.

(3) Es entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(4) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung
- Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins

(5) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder muss in Schriftform erfolgen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter in Schriftform mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen werden.

(2) Die Vorstandsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Regelungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist. Ist der Schriftführer verhindert, bestimmt der Sitzungsleiter einen Protokollführer.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben vor der Neuwahl des Kassenführers oder des 1. Vorsitzenden eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Honorarverbot

(1) Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es besteht nur Aufwendungserstattungsanspruch analog zu § 670 BGB für belegte Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Büromaterial, Fahrt-, Porto- und Telefonkosten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens sieben Mitglieder entschließen, den Verein satzungsgemäß weiterzuführen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen dem Schützenverband Saar e.V. mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für vom zuständigen Finanzamt anerkannte, gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

§ 15 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Namen, seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des Vorstands gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden vom Vorstand grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf die Berichtigung nachweislich falscher und Löschung unzulässig erhobener Daten.

(3) Als Mitglied im Schützenverband Saar e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie etwaige Mitgliedschaften in anderen Schützenvereinen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Mannschaftsführer) werden darüber hinaus auch die Telefonnummer sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Meisterschaften, Rundenkämpfen, Vergleichsschießen oder sonstigen Turnieren meldet der Verein Mannschafts- und Einzelergebnisse sowie besondere Ereignisse (z.B. Bestleistungen) an den Verband.

(4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen, sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in Vereinsinfos und Newslettern bekannt. Dabei können auch personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Meisterschaften und ähnlichen Wettkämpfen.

Nur Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Diese Versicherung bedarf der Schriftform.

(5) Der Verein informiert die Presse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben. In diesem Falle unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten werden auf Antrag des Mitglieds von der Homepage des Vereins entfernt.

(6) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren über das Ende der Mitgliedschaft hinaus gespeichert.

§ 16 Formfehler

Sollten einzelne Sachverhalte dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. An ihre Stelle treten inhaltlich möglichst gleiche Bestimmungen, die dem Zweck der gewollten Regelungen am nächsten kommen oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 17 Gleichstellung

Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung besteht seit 28. April 1974. Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 16.05.2025 durch Beschluss angenommen.

66693 Weiten, den 16.05.2025

_____	_____
1. Vorsitzender Martin Bösen	2. Vorsitzender Ralf Hoffeld
_____	_____
Protokoll-/Schriftführer Patrick Maas	Sportwart Tim Fraceck
_____	_____
Kassenführer Ferdinand Repplinger	Jugendwart Nicole Sutschet-Maas